

Standesamt Lage, Krs. Lippe

Merkblatt: Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland

Hat ein Deutscher oder ein Ehegatten mit einem deutschem Personalstatut im Ausland die Ehe geschlossen, kann auf Antrag eine Nachbeurkundung im deutschen Eheregister erfolgen.

Falls keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder ein deutsches Personalstatut besitzt, ist eine Nachbeurkundung nicht möglich.

Antragsberechtigt sind die Ehegatten; wenn beide bereits verstorben sind, kann der Antrag auch von den Eltern oder einem Kind gestellt werden.

Das Standesamt Lage, Krs. Lippe, ist für die Nachbeurkundung zuständig, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in Lage hat.

Der Antrag auf Nachbeurkundung einer im Ausland erfolgten Eheschließung ist gebührenpflichtig; aktuell beträgt die Gebühr 80 Euro zuzüglich weiterer Gebühren für Erklärungen zur Namensführung, Urkunden u. ä.

Hinweis:

Eine verbindliche Aussage kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen beim Standesamt und Prüfung des Antrags auf Nachbeurkundung erfolgen. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein.

Hinsichtlich zu beachtender Vorschriften und der vorzulegenden Nachweise besteht die Möglichkeit kurzfristiger Änderungen, eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung kann daher nicht übernommen werden kann.

Damit Sie den Antrag auf Beurkundung einer Eheschließung im Ausland stellen können, ist grundsätzlich neben der Vorlage der gültigen Ausweisdokumente die Vorlage der ausländischen Original- Heiratsurkunde mit einem Legalisationsvermerk durch die jeweilige Deutsche Botschaft sowie ggf. eine deutsche Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers erforderlich. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen.

In manchen Staaten wird statt des Legalisationsvermerkes von der zuständigen ausländischen Behörde eine Apostille angebracht.

Bei Eheschließung in einem der sogenannten "Problemstaat" wird weder eine Apostille noch eine Legalisation angebracht, hier ist eine Urkundenüberprüfung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Deutschen Botschaft erforderlich, die vom Standesamt beantragt werden muss, falls dies noch nicht durch eine andere Behörde erfolgt ist.

Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen und werden über einen Sicherungsleistung beim Standesamt abgerechnet.

Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrer Eheschließung bei uns, welche Art der "Überbeglaubigung" (Apostille/Legalisation/Echtheitsüberprüfung) für Ihre ausländische Heiratsurkunde erforderlich ist.

Über die Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) können Sie die Adressen der Deutschen Botschaften im Ausland bzw. der ausländischen Vertretungen in Deutschland erfahren.

Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden!

Weitere für die Beantragung der Nachbeurkundung erforderliche Unterlagen des Ehemannes und der Ehefrau

Wenn Sie bisher unverheiratet (ledig) waren:

- Aktuell ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch vom Standesamt Ihres deutschen Geburtsortes

oder bei Geburt außerhalb Deutschlands

- Geburtsurkunde im Original mit Angabe Ihrer Eltern, ggf. mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers oder in internationaler Ausführung.

Haben Sie bereits ein- oder mehrmals eine Ehe geschlossen:

- Eine aktuell ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Ehe mit Eintragung des Aufhebungsgrundes; erhältlich beim Standesamt der Vorehe
- Scheidungsurteil bzw. der Sterbeurkunde des anderen Ehegatten.

Bei Eheschließung im Ausland:

- Heiratsurkunde/Eheurkunde der letzten Ehe(n), mit deutscher Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers oder in internationaler Ausführung

und

- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten

Eine Besonderheit besteht, wenn Ihre Scheidung im Ausland erfolgte. Hier ist unter Umständen die Anerkennung dieser Entscheidung für den deutschen Rechtsbereich durch ein Oberlandesgericht erforderlich.

Sofern Sie bereits vor Ihrer Auslandsheirat verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft waren, müssen Sie die Eheschließung / Verpartnerung und Auflösung aller Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften nachweisen, z. B. durch Vorlage der Eheurkunden/-register bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden/-register und des jeweiligen rechtskräftigen Scheidungsurteils, der Original-Sterbeurkunde etc.

Haben Sie in Deutschland geborene gemeinsame Kinder, so legen Sie bitte deren Geburtsurkunden vor.

Für Aussiedler sind zusätzlich Registrierschein, Vertriebenenausweis bzw. § 15 BVFG-Bescheinigung, abgegebene Erklärungen nach § 94 BVFG, evtl. Namensänderungsurkunden, Bescheinigungen über erfolgte Namensänderungen und Nachweise über Einbürgerungen etc. jeweils im Original vorzulegen.

Wurden Sie eingebürgert, ist auch die Vorlage der Einbürgerungsurkunde erforderlich.

Falls eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch das Oberlandesgericht oder das Standesamt erforderlich ist, entstehen zusätzliche Gebühren.

Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden!